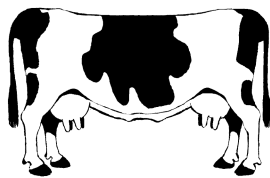


**Antwort zur Vernehmlassung des Entwurfs zum
Bundesgesetz über Erfindungspatente (Patentgesetz)**



Basler Appell

gegen Gentechnologie

Drahtzugstrasse 28
Postfach 74
4005 Basel

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen	3
Patente auf menschliche Gene und Bestandteile (Art. 2).....	4
Patente auf Pflanzen und Tiere (Art. 35 a und b)	4
Ablehnung der vorliegenden Teilrevision.....	5



Allgemeine Bemerkungen

Die Möglichkeit der Patentierung wurde ursprünglich einerseits im Interesse einzelner Erfinder zum Schutz und zur Belohnung ihrer intellektuellen Leistung und andererseits zur Belebung der wirtschaftlichen Konkurrenz entwickelt. Mit der Erteilung des Patents wurde die Erfindung öffentlich zugänglich gemacht, spornte so andere findige Geister an, wurde weiter entwickelt und nützte so auch der Gesellschaft.

Bei ihrer Entstehung beschränkte sich die Patentgesetzgebung auf technische Erfindungen. Das zeigen auch ganz klar die folgenden drei Grundsätze, die bei der Erteilung eines Patents berücksichtigt werden müssen:

1. Es können nur Erfindungen nicht aber Entdeckungen patentiert werden.
2. Die Erfindung muss völlig beschreibbar sein.
3. Die Erfindung muss identisch reproduzierbar sein.

Bei der Erweiterung der Patentierbarkeit von Sachen auf Lebewesen können aber diese Grundsätze nicht mehr eingehalten oder erfüllt werden. Gene und Zellen oder gar ganze Organe und Organismen können niemals Erfindungen sein, sondern sind immer schon Entdeckungen. Sie sind nicht völlig beschreibbar. Dies ist bereits bei so einfachen Lebewesen wie Bakterien unmöglich. Aber um wie viel schwieriger wäre diese Aufgabe bei Tieren oder Pflanzen zu bewältigen. So wenig wie Lebewesen erschöpfend beschreibbar sind, so wenig sind sie identisch reproduzierbar.

Das Patentsystem wurde für die unbelebte Materie geschaffen und lässt sich nicht einfach auf Lebewesen übertragen. Bis zum Aufkommen der Gentechnik waren Patente auf Leben auch kein Thema. Der Sortenschutz genügte voll und ganz. Erst die Möglichkeit der gentechnischen Manipulation von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren veranlasste die Industrie dazu, eine Ausweitung der Patentgesetze auf Lebewesen zu fordern. Doch Lebewesen sind keine Maschinen. Sie wurden nicht erfunden sondern entdeckt. Und auch die Gene, die bei der Manipulation von Lebewesen verwendet werden, wurden entdeckt und nicht erfunden. Eine Ausweitung des Patentschutzes auf transgene Organismen ist deshalb unserer Ansicht nach schlicht unzulässig.

Doch der Patentierung stehen auch schwerwiegende ethische Bedenken gegenüber. Denn der BV-Artikel 120 „Wahrung der Würde der Kreatur“ verlangt einen Respekt unseren Mitgeschöpfen gegenüber. Durch die Patentierung werden jedoch Lebewesen als Sache behandelt und verdinglicht, was nicht mit der Wahrung ihrer Würde vereinbar ist.



Patente auf menschliche Gene und Bestandteile (Art. 2)

Eigentlich sollten Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossen, nicht patentiert werden können. Wenn dieser Grundsatz nicht auf menschliche Gene und Bestandteile zutrifft, worauf trifft er dann zu? Und doch ist so, dass nach dem neuen Entwurf, menschliche Gene und Zellen patentiert werden können, nachdem sie aus dem Körper isoliert worden sind. Mit der Isolierung aus dem Körper sollen sie zu Erfindungen werden. Doch in Tat und Wahrheit sind es Entdeckungen und Entdeckungen sind nicht patentierbar. Zudem führt die Patentierung von menschlichen Bestandteilen zu einer reduktionistischen Auffassung von Leben nicht nur im allgemeinen, sondern auch der Mensch wird zu einer kommerzialisierbaren Ware degradiert.

Vordergründig scheint nach dem Art. 2.1 a das Klonen von Menschen verboten. Doch der Wortlaut trügt. Denn aus den Erläuterungen geht hervor, was unter verbotenem Klonen verstanden wird: „Als Verfahren zum Klonen von Menschen ist jedes Verfahren anzusehen, das darauf abzielt, einen Mensch zu schaffen, der im Zellkern die gleiche Erbinformation wie ein anderer lebender oder verstorbener Mensch besitzt. Eingeschlossen sind auch die Verfahren zu Embryonenspaltung.“ Damit ist aber nur das Klonen zu Fortpflanzungszwecken, nicht aber das sogenannte therapeutische Klonen, verboten. Auch die Forschung an menschlichen Embryonen zu medizinischen Zwecken soll patentierbar werden, nur die Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken bleibt verboten.

Dieser Artikel weist zudem eine schwerwiegende Lücke auf. Es fehlt eine Aussage zu den sogenannten „aktivierten Eizellen“ im Sinne von sich parthenogenetisch entwickelnden Eizellen. So entstandene Embryonen haben nämlich im Zellkern nicht die gleiche genetische Information wie ein anderer lebender oder verstorbener Mensch. Solche aktivierten Eizellen und die daraus entstanden Embryonen könnten also patentiert werden.

Patente auf Pflanzen und Tiere (Art. 35 a und b)

Das Schweizer Patentgesetz verbietet das Patentieren von Pflanzensorten und Tierrassen. Im Entwurf zum Patentgesetz wird dieses Verbot elegant umgangen, indem eine einzelne Sorte oder Rasse nicht patentiert werden darf, dagegen soll die Patentierung vieler Sorten oder Rassen erlaubt sein. Die Antragsteller müssen also das Patent so breit formulieren, dass das Patent viele Pflanzensorten oder Tierrassen umfasst und sich nicht nur auf eine einzige Sorte oder Rasse beschränkt. Diese Regelung führt im Zusammenspiel mit der Beschränkung des Landwirteprivilegs zu massiven Problemen für die LandwirtInnen.

Art. 35b sieht zwar das Landwirteprivileg vor aber nicht vollständig (4): Der Bundesrat regelt Umfang und Modalitäten des Landwirteprivilegs im Einzelnen; namentlich bezeichnet er die vom Landwirteprivileg ausgenommenen Pflanzenarten. Wir kaufen also die Katze im Sack. Im Zusammenhang mit Art. 35a, der vorschreibt, dass biologisches Material nur mit Zustimmung des Patentinhabers vermehrt werden darf, wird es zu ähnlich unannehmbaren



Schwierigkeiten für die LandwirtInnen kommen, wie im Falle von Percy Schmeiser. Wie hinlänglich bekannt ist, wurden seine Felder durch Gentechnaps der Firma Monsanto kontaminiert und er erhielt nicht etwa Schadenersatz, sondern wurde der Verletzung des Patentrechts für schuldig befunden, weil sein Raps plötzlich Gene von Monsanto-Raps enthielt. Ähnlich schwierig wird in Zukunft die Situation für Pflanzenzuchtbetriebe werden, die weiterhin auf Gentechnik verzichten wollen.

Ablehnung der vorliegenden Teilrevision

Der vorliegende Entwurf zur Teilrevision des Patentgesetzes würde zu einer radikalen Ausweitung der Patentierbarkeit von Leben führen. Neu sollen nicht nur gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen, sondern auch menschliche Gene, Zellen und Bestandteile patentiert werden können. Damit geht der Entwurf einseitig auf industrielle Bedürfnisse und Interessen ein und dies auf Kosten ethischer und gesellschaftspolitischer Überlegungen, auf Kosten der Landwirtschaft und der Forschung. In Bezug auf die Forschung wird durch die Patentierung möglicherweise genau das Gegenteil von dem erreicht, was erreicht werden soll. Weitgreifende Patente, zum Beispiel auf menschliche Gensequenzen, verhindern den Zugang für andere Forschenden zu diesen patentrechtlich geschützten Daten. Bei der Vergabe von Stoffpatenten werden auch alle zukünftigen Funktionen und Anwendungen des patentierten Gegenstandes, die zum Zeitpunkt der Patentvergabe noch nicht bekannt sind, miteingeschlossen. Derart weitgreifende Patente blockieren die Forschung. Zudem wirkt sich forschungshemmend aus, dass die freie und offene Kommunikation aus Angst von patenrelevanten Angaben erschwert wird. Selbst die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) weist den vorliegenden Entwurf zurück und kritisiert die ungenügende Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte vor allem in Bezug auf die Frage, ob die Patentierung von Genen mit der Würde der Kreatur vereinbar sei, oder ob Gene überhaupt Eigentum sein könnten oder nicht zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehörten. Insgesamt beurteilt sie den Stellenwert der Ethik im Entwurf als ungenügend und sogar unter dem Niveau der EU-Patentrichtlinie, die wahrlich auch nicht unumstritten ist.

Aus all diesen Überlegungen und aus der tiefen Überzeugung, dass Lebewesen keine Sachen sind, weisen wir die vorliegende Revision zurück. Wir anerkennen zwar, dass intellektuelle Leistungen belohnt werden sollten, doch in Bezug auf Leben muss nach einem anderen Schutzsystem gesucht werden. Das Patentrecht wurde für technische Entwicklungen, für Maschinen und Dinge geschaffen. Es eignet sich deshalb nicht zur Anwendung auf Lebewesen.

